

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **des Berufsbildungsausschusses für tiermedizinische Fachangestellte (m/w) bei der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz**



Der Berufsbildungsausschuss für tiermedizinische Fachangestellte (m/w) bei der Landestierärztekammer bei der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz hat gemäß § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), die nachfolgende Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 13.11.1996 beschlossen, welche durch Beschluss vom 30.08.08 redaktionell geändert worden ist:

#### **§ 1**

##### **Mitgliedschaft, Amtsdauer, Ehrenamt**

(1) Die in den Berufsbildungsausschuss für tiermedizinische Fachangestellte (m/w) berufenen Mitglieder, im Verhinderungsfall Stellvertreter ihrer Gruppe, erfüllen die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter im Berufsbildungsausschuss beträgt vier Jahre. Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus wichtigem Grunde ist nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten möglich; Ersatzmitglieder werden für die restliche Dauer der Amtszeit des Berufsbildungsausschusses berufen. Wiederberufung durch die zuständige Stelle ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitverlust ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Zur Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 zählen auch Vorbesprechungen, sofern sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Sitzung am Sitzungstage stehen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 2**

### **Wahl des Vorsitzenden**

(1) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält. Dabei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die mit Ja und Nein gestimmt haben.

(3) Offene Wahl durch Handaufhebung ist zulässig. Sofern mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt, wird die Wahl schriftlich und geheim durchgeführt.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden leitet bei konstituierenden Sitzungen des Ausschusses der Präsident der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz oder ein von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragter.

(5) Kommt nach zweimal wiederholtem Wahlgang kein wirksamer Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden zustande, so führt der Präsident der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz oder ein von ihm hierzu Beauftragter vorläufig den Vorsitz ohne Stimmrecht. Er hat innerhalb von drei Monaten den Berufsbildungsausschuss erneut zur Durchführung der Wahl schriftlich einzuberufen.

## **§ 3**

### **Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung**

(1) Der Berufsbildungsausschuss wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einladung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des beratenden Gegenstandes verlangt.

Einladungen sollen den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, sowie unter Beifügung der Beratungsunterlagen zugehen. Die Versendung der Einladung obliegt der Geschäftsführung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Ausschussmitglied bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich und mit Begründung beim Ausschussvorsitzenden eingereicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Anträge aus dem Kreis der Ausschussmitglieder, sowie Vorschläge der Geschäftsführung aufgestellt.

(4) Ausschussmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, unterrichten hierüber sobald wie möglich die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses. Diese hat unverzüglich ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds einzuladen, nach Möglichkeit unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen. Im Falle des Satzes 2 gilt die Ladungsfrist des Absatzes 1 nicht.

(5) Nach Beginn der Ausschusssitzung kann bis zum Eintritt in die Tagesordnung die Erweiterung der Tagesordnung beantragt werden. Ein derartiger Antrag bedarf der Unterstützung durch mindestens zwei Ausschussmitglieder. Über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung hat der Ausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen. Zur Annahme eines derartigen Antrages bedarf es der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Der Beschluss über die Änderung der Tagesordnung ist zu protokollieren.

#### § 4

##### **Sitzung, Information der Ausschussmitglieder, Amtsverschwiegenheit**

(1) Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses sind **nicht** öffentlich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt. Nach Anmeldung beim Ausschussvorsitzenden können auch stellvertretende Ausschussmitglieder als Gäste ohne Anspruch auf Entschädigung nach § 1 Absatz 3 auf eigenes Risiko mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(2) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung von tiermedizinische Fachangestellte (m/w)n zu unterrichten und zu hören. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige hinzuziehen,

(3) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses haben über alle personenbezogenen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Ausschusstätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

## § 5

### **Leitung der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse**

(1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das lebensälteste Ausschussmitglied die Sitzung.

(2) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder - im Verhinderungsfall der stellvertretenden Mitglieder - anwesend sind.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufhebung. Geheime und schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied beantragt.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die bei der Beschlussfassung mit Ja oder Nein gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse sind nur wirksam, wenn der Beratungsgegenstand in der Tagesordnung enthalten ist (§ 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung).

(6) Ein Ausschussmitglied darf an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Verlobten, seinem Ehegatten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht), sowie Personen, mit denen das Ausschussmitglied in

gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war, oder Personen, die vom Ausschussmitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten werden, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Das Ausschussmitglied hat sich, wenn über die Angelegenheit in geheimer Sitzung beraten wird, aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Ob ein Sonderinteresse vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Berufsbildungsausschuss. An der Beratung und Abstimmung hierüber darf das Ausschussmitglied, über dessen Sonderinteressen entschieden wird, nicht teilnehmen.

## **§ 6**

### **Schriftliche Abstimmung**

(1) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Fragen von geringer Bedeutung kann der Ausschussvorsitzende die Abstimmung zu konkret formulierten Anträgen schriftlich herbeiführen. So gefasste Beschlüsse stehen denen in mündlicher Verhandlung gleich; sie sind im Rahmen der auf die schriftliche Beschlussfassung folgenden Ausschusssitzungen zu protokollieren.

(2) Widerspricht ein Ausschussmitglied schriftlich innerhalb einer Woche der Verfahrensweise nach Absatz 1 Satz 3, ist eine schriftliche Abstimmung unzulässig. Ein gleichwohl im schriftlichen Verfahren herbeigeführter Beschluss ist unwirksam. Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschlussgegenstand ist in der nächsten Sitzung des Berufsbildungsausschusses neu zu behandeln.

## **§ 7**

### **Unterausschüsse**

(1) Der Berufsbildungsausschuss kann im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben Unterausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufträge zur Erledigung zuweisen. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 2, 4, 5 und 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Bei der Bildung von Unterausschüssen können auch Personen berücksichtigt werden, die dem Berufsbildungsausschuss nicht angehören.

## **§ 8**

### **Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Es hat die Namen der Teilnehmer, den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung, die Beratungsgegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis wiederzugeben. Der Protokollführer wird von Beginn jeder Sitzung aus dem Kreis der anwesenden Ausschussmitglieder vom Ausschussvorsitzenden bestimmt.

(2) Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung zu fertigen und allen Mitgliedern des Ausschusses und deren Stellvertretern binnen drei Monaten zu übersenden. Ihre Versendung obliegt der Geschäftsführung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

(3) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn aus dem Kreis der Sitzungsteilnehmer nicht binnen zwei Monaten nach Zustellung schriftlich Einwendungen gegenüber dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses erhoben werden. Über sie entscheidet der Berufsbildungsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Berufsbildungsausschusses und seiner eventuellen Unterausschüsse liegt bei der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung am 13. November 1996 in Kraft.

Vorsitzende